



Motion für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes

Ausgangslage und Begründung

Das Urner Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20 3421) stammt aus dem Jahr 1997. Im Jahr 2007 wurde es mit den Bestimmungen zu den professionalisierten Sozialdiensten und 2013 mit den Bestimmungen zur Einführung der KESB ergänzt. Ansonsten wurde das Sozialhilfegesetz seither kaum nennenswert angepasst, abgeändert oder ergänzt. Mehrere Kantone haben in den letzten Jahren ihre Sozialhilfegesetze revidiert, weil sich das Umfeld um die Sozialhilfe in den letzten Jahrzehnten stark verändert hat. Auch das Urner Sozialhilfegesetz weist diverse Mängel auf bzw. regelt grundsätzliche Fragen nicht. Es seien dazu einige Beispiele genannt:

- Rechte und Pflichten von Sozialhilfebezüglern sind mangelhaft geregelt: Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, wonach die hilfeschende Person alles Zumutbare zu unternehmen hat, sodass sie sich selber helfen kann. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass öffentliche Sozialhilfe gewährt wird, wenn die Person sich selbst nicht helfen kann. Eine Formulierung der Rechte und Pflichten von Sozialhilfebezüglern dürfte in der Praxis behilflich sein. Eine ausdrückliche Regelung der Mitwirkungspflicht von Sozialhilfebezüglern fehlt ebenfalls.
- Eine Regelung zur Individualisierung fehlt: Eine Berücksichtigung der Besonderheiten und den berechtigten Ansprüchen der hilfeempfangenden Personen fehlt im Gesetz.
- Ob die Gewährung von Sozialhilfe als Verwaltungsakt unentgeltlich erfolgt oder nicht, ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Artikel 37 spricht lediglich davon, dass die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe tragen.
- Die örtliche Zuständigkeit dürfte nach den Erfahrungen aus den letzten 20 Jahren präziser beschrieben werden.
- Bisher keine Regelung bei freiwilligem Vermögensverzicht: Die Regelung des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe, wenn eine Person in kürzerer Vergangenheit freiwillig auf Vermögen verzichtet hat, sucht man im Sozialhilfegesetz vergebens. Dies führt in der Praxis insbesondere bei Grundstückübertragungen häufig zu Fragen. Nach dem heutigen Gesetz hat die Gemeinde Sozialhilfe zu leisten, auch wenn jemand einen Tag zuvor freiwillig auf viel Vermögen verzichtet hat, da eine gesetzliche Einschränkung des Sozialhilfebezugs in diesem Fall fehlt. Dies führt in der Praxis zu vielen Diskussionen, zu Mehraufwand für die Sozialdienste und zu Unsicherheiten in der Bevölkerung.
- Zwar sind heute die verschiedenen Sozialhilfebehörden im Gesetz genannt, die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Sozialdiensten ist aber kaum geregelt, obwohl nun 10 Jahre nach der Einführung der regionalen Sozialdienste die nötigen Erfahrungen gemacht wurden, um dies anzupassen.
- Auch die Aufsicht durch den Kanton ist nicht mehr zeitgemäss und nur oberflächlich geregelt.
- Das Sozialhilfegesetz äussert sich nicht zur Kostentragung bei stationärer Betreuung in Alters- und Pflegeheimen.

- Die Nothilfe ist im Sozialhilfegesetz nicht einmal erwähnt, obwohl es auch der Urner Praxis entspricht, solche in gewissen Fällen auszurichten. Eine gesetzliche Grundlage wäre diesbezüglich dringend.
- Die Zuständigkeiten für Sozialhilfe und Nothilfe für Personen im Asylbereich sind im Sozialhilfegesetz nicht erwähnt. Das Gesetz spricht lediglich davon, dass der Kanton durchreisende ausländische Personen, Asylbewerber und Flüchtlinge unterstützt. Der Umfang der Sozialhilfe für Ausländer ohne Aufenthaltsrecht ist im Gesetz ebenfalls nicht geregelt.
- Die finanzielle Zuständigkeit für Personen im Justizvollzug dürfte im Sozialhilfegesetz zumindest erwähnt werden.
- Die Thematik von Sozialhilfeinspektoren sucht man im Sozialhilfegesetz ebenfalls vergebens. In der heutigen Zeit dürfte man von einem Sozialhilfegesetz zumindest erwarten, dass es sich dazu äussert, ob eine Inspektion von Sozialhilfebezügern zulässig sei oder nicht.
- Die örtliche Zuständigkeit ist zwar beschrieben. Eine klarere Beschreibung dürfte aber vielen Diskussionen vorbeugen und Aufwand ersparen. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass Probleme bezüglich dem Abschiebungsverbot bei Personen bestehen, die sich seit Jahren nicht mehr im Kanton Uri aufhalten.
- Es fehlt eine Regelung, dass man beim Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe bei Dritten eine direkte Auszahlung von rückwirkenden Leistungen verlangen könnte.
- Die Schweigepflicht und das Auskunftsrecht sind kaum geregelt. Ein Verweis auf das Datenschutzgesetz genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Es sollte selbstverständlich sein, dass die Sozialdienste in der heutigen Zeit der Schweigepflicht unterstehen.
- Eine Regelung, dass bevorschusste Unterhaltsbeiträge an die Sozialhilfe abzutreten sind, fehlt.
- Das Akteneinsichtsrecht der Sozialdienste bei sozialhilferelevanten Institutionen ist überhaupt nicht geregelt. Würde die Akteneinsicht von gewissen Institutionen verweigert, hätten man keine gesetzliche Grundlage, worauf man sich berufen können.

Es gibt sicher noch viele weitere Punkte, die bei einer Gesamtrevision berücksichtigt werden müssten, dem Motionär aber nicht bekannt sind. Eine Überweisung dieser Motion bedeutet nicht, dass alle genannten Punkte umzusetzen sind. Die Auflistung soll lediglich aufzeigen, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht. Eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes drängt sich auf. Bei der Ausarbeitung soll der Gesundheitsdirektion aber der nötige Freiraum belassen werden.

In den letzten Jahren wurde das Handbuch zum Sozialhilfegesetz mehrmals erweitert bzw. angepasst. Es darf aber nicht sein, dass grundlegende Bestimmungen im Sozialhilferecht lediglich im Handbuch des Kantons geregelt sind. Das ist demokratisch und rechtlich bedenklich. Die wichtigen Bestimmungen gehören ins Gesetz. In den über 20 Jahren nach der Einführung des Sozialhilfegesetzes hat sich vieles geändert im Bereich der Sozialhilfe und in deren Umfeld. Das Sozialhilfegesetz ist deshalb zeitgemäss anzupassen. Dies ist in derart vielen Bereichen nötig, dass sich eine Gesamtrevision aufdrängt.

Die Sozialdienste machen die Erfahrungen in der Praxis. Es würde aus sich des Motionärs Sinn machen, diese im Rahmen der Ausarbeitung des Sozialhilfegesetzes beizuziehen. So kann garantiert werden, dass die (inzwischen 20-jährige) Erfahrung in der Praxis mit der Sozialhilfe einfließt.

Antrag

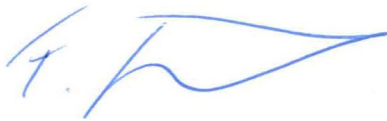
Gestützt auf Artikel 116 der Geschäftsordnung des Landrats (RB 2.3121) ersuche ich den Regierungsrat auch im Namen der Zweitunterzeichnerin um folgende Änderungen:

1. Es sei eine Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20 3421) vorzunehmen.
2. Die Sozialdienste seien bei der Ausarbeitung des neuen Sozialhilfegesetzes miteinzubeziehen.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Zweitunterzeichnerin für eine wohlwollende Beantwortung und bitte darum, den beantragten Änderungen zuzustimmen.

Schattdorf, 12. November 2018

Erstunterzeichner



Flavio Gisler, CVP, Schattdorf

Zweitunterzeichnerin



Claudia Gisler, CVP, Bürglen